

## Abrechnung belegärztlicher Leistungen direkt mit der Klinik möglich

von Rechtsanwalt Jörg Hohmann

Nach dem Sozialgesetzbuch (§ 121 Absatz 2 SGB V) sind Belegärzte nicht am Krankenhaus angestellte Vertragsärzte, die berechtigt sind, ihre Patienten (Belegpatienten) im Krankenhaus unter Inanspruchnahme der hierfür bereitgestellten Dienste, Einrichtungen und Mittel vollstationär oder teilstationär zu behandeln, ohne hierfür vom Krankenhaus eine Vergütung zu bekommen. Nach diesem älteren (üblichen) System schließt der Belegarzt mit dem Krankenhausträger einen Belegarztvertrag ab, die belegärztliche Tätigkeit wird dennoch aus der vertragsärztlichen Gesamtvergütung bezahlt. Der Belegarzt rechnet diese Leistungen also gegenüber der KV ab, es erfolgte die Abrechnung als Krankenhausleistung.

Diese Vorgaben wurden inzwischen durch den neu gefassten § 121 Absatz 5 SGB V abweichend geregelt. Dort heißt es:

*Abweichend von den Vergütungsregelungen in Absatz 2 bis 4 können Krankenhäuser mit Belegbetten zur Vergütung der belegärztlichen Leistungen mit Belegärzten Honorarverträge schließen.*

Diese Regelung ist im Rahmen des Krankenhausfinanzierungsreformgesetzes – KHRG – am 25.03.2009 in Kraft getreten (Drucksache 16/10807). Die Regelung lässt nun Vergütungsvereinbarungen zwischen Krankenhäusern mit Belegbetten und Belegärzten zu. Diese Regelung ist aber auch im Zusammenhang mit der entsprechenden Anpassung des § 18 Absatz 3 KHEntgG zu lesen. Darin heißt es:

*Krankenhäuser mit Belegbetten, die zur Vergütung der belegärztlichen Leistungen mit Belegärzten Honorarverträge schließen, rechnen für die von Belegärzten mit Honorarverträgen behandelten Belegpatienten die Fallpauschalen für Hauptabteilungen in Höhe von 80% ab.*

Die Honorarzahung durch das Krankenhaus an den Belegarzt ist demnach aufgrund eines Honorarvertrages zwischen den Parteien frei auszuhandeln. Dabei kann die Leistung auch pauschaliert werden, die Parteien sind dabei nach dem Urteil des BGH vom 12.11.2009 – III ZR 110/09 nicht an die GOÄ gebunden. Ob dieses Honorarmodell allerdings Schule macht, muss zumindest abgewartet werden. Die 80%-Honorarregelung macht nach Auffassung vieler Klinikvertreter den Belegarzt mittels Honorarvertrag „mausetot“ (Blum, Das Krankenhaus 2009, Seite 214). Zur Verdeutlichung für gleiche Beispiele aus Makoski, GesR2009, Seite 227:

*Abrechnung belegärztliche Fallpauschale F50A mit Bewertungsrelation 2,377 durch eine Klinik in NRW mit Abrechnungsbetrag 6.547,42 € zuzüglich Kostenerstattung durch Belegarzt gemäß § 19 KHEntgG*

*Abrechnung Fallpauschale F50A für Hauptabteilungen mit Bewertungsrelation 2,5757 = 7.092,81 €, hiervon 80% = 5.674,25 €. Von diesem Betrag müsste noch der Belegarzt vergütet werden.*

Der Vertrag kann dennoch für den Belegarzt bei akzeptabler Vergütung den weiteren Vorteil haben, dass er seine Vergütung zügig nach der Leistungserbringung erhält und nicht wie bei der KV Monate auf sein Honorar warten muss. Soweit die Vertragsparteien sich im Rahmen des gemeinsamen Wahlrechts für einen Direkthonorarvertrag entscheiden, liegt keine vertragsärztliche Leistung mehr vor. Die nach dem Honorarvertragsmodell vergüteten

ärztlichen Leistungen werden nicht zugleich nach EBM vergütet und werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung von den Kassen bezahlt (Bericht des Gesundheitsausschusses vom 17.12.2008, Bundestags DS 16/11429).

Soweit ein kooperatives Belegarztsystem vorliegt, sollten keine unterschiedlichen Vergütungssysteme gewählt werden, um nicht Probleme bei Abgrenzungen in der Leistungserbringung zu bekommen (Vergleiche Stellungnahme KBV vom 07.01.2009 – 2009.EBM.BV 09.IV.36).

Denkbar ist es auch, bestimmte aufwändigere Leistungen, die im EBM nur unzureichend vergütet sind (Orientierungspunktwert 3,504 Cent statt 5,11 Cent) abweichend von den sonst über die KV abzurechnenden Leistungen direkt mit der Klinik zu anderen Bedingungen abzurechnen. Diese Flexibilität ist grundsätzlich zu begrüßen.

Kanzlei für Medizinrecht  
Hohmann & Kollegen  
c/o buchholz [+] partner  
Rechtsanwalt Jörg Hohmann  
Friedensallee 48, 22765 Hamburg  
Telefon: 040 39 19 50  
E Mail: [medizinrecht@buchholzpartner.de](mailto:medizinrecht@buchholzpartner.de)